STIFTUNG
Akkreditierungsrat

10 017 520

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Digital Leadership, M.A.
Hochschule:	Mediadesign Hochschule für Design und Informatik
Standort:	Berlin, Düsseldorf, München
Datum:	21.09.2023
Akkreditierungsfrist:	01.10.2024 - 30.09.2032

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

1. Die Hochschule ergänzt ihre Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master- Studiengänge an der Mediadesign Hochschule um Bestimmungen zur Prüferberechtigung. Darin ist festzulegen, welche Befähigungen die jeweiligen Prüferinnen und Prüfer aufweisen müssen. Insbesondere ist zu regeln, dass Prüfungsleistungen nur von Personen bewertet werden, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen; die Art und Weise der Feststellung der Gleichwertigkeit ist ebenfalls zu regeln. (§ 12 Abs. 2 BlnStudAkkV i.V.m. § 32 Abs. 2 BerlHG)

2. Die Hochschule muss nachweisen, dass sie geeignete Maßnahmen der Personalqualifizierung vorhält, z.B. ein systematisches Angebot an hochschuldidaktischer Qualifizierung. (§ 12 Abs. 2 BlnStudAkkV)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer

abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Auflage 1 (§ 12 Abs. 2 BlnStudAkkV i.V.m. § 32 Abs. 2 BerlHG, Prüfberechtigung):

In einem ebenfalls zur Akkreditierung beantragten Studiengang der Mediadesign Hochschule für Design & Informatik stellte die Gutachtergruppe im Rahmen der Bewertung zu § 12 Abs. 2 Studienakkreditierungsverordnung Berlin - BlnStudAkkV Diskrepanzen fest, da die Prüfberechtigung gemäß § 13 "Prüfungsberechtige Personen und Prüfer" der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) (gültig seit 1.10.2020) nicht geregelt sei. Der Akkreditierungsrat erteilt im Parallelfall analog eine Auflage.

Gemäß Begründung zu § 12 Absatz 2 Satz 1 BlnStudAkkV muss das Lehrpersonal sowohl quantitativ als auch qualitativ Gewähr für eine adäquate Umsetzung des Curriculums bieten. Dies schließt auch die Vermittlungskompetenz der Lehrenden ein.

§ 32 Abs. 2 BerlHG konstatiert: "Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen."

Die Hochschule muss, unter Bezugnahme auf § 32 Abs. 2 BerlHG, diesen Sachverhalt regeln. Der Inhalt der Auflage zielt entsprechend darauf ab, dass die Hochschule in ihrer Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) regelt, wer prüft; welche Qualifikationen Prüferinnen und Prüfer aufzuweisen haben; auf welche Weise eine Gleichwertigkeit mit diesen Qualifikationen festgestellt wird.

Auflage 2 (§ 12 Abs. 2 BlnStudAkkV, hochschuldidaktische Qualifizierung):

Das Gutachterteam hält im Akkreditierungsbericht auf Seite 29 fest: "Die Weiterqualifizierung wird hingegen individuell mit der Hochschulleitung verhandelt. Die hochschuldidaktische Fortbildung sollte auch bei erfahrenen Lehrenden systematischer angegangen werden."

Weder im Akkreditierungsbericht noch im Selbstbericht der Hochschule wird dargelegt, inwieweit ein systematisches Angebot hochschuldidaktischer Weiterbildung vorgehalten wird. Die Möglichkeit, sich eigeninitiativ weiterzubilden, stellt weder den gemäß § 12 Abs. 2 Satz 3 BlnStudAkkV erwarteten systematischen Aspekt noch die hochschuldidaktische Qualifizierung der Mitarbeitenden sicher. Die Anforderungen von § 12 Abs. 2 Satz 3 BlnStudAkkV sind damit nicht umfassend erfüllt.

Der Akkreditierungsrat erkennt hier einen kriterienrelevanten Mangel und erteilt - analog einem Parallelfall der Hochschule - eine Auflage.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgendem Hinweis:

Der Akkreditierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass die Reakkreditierung des Studiengangs Digital Leadership (M.A.) deutlich vor Ablauf der Akkreditierungsfrist am 30.09.2025 beantragt wurde. Bei einer Reakkreditierung handelt es sich gemäß der Begründung zu § 26 Abs. 2 Satz 1 MRVO bzw. der

entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung um „eine weitere Akkreditierung, die sich ohne Unterbrechung an den Geltungszeitraum einer Erstakkreditierung anschließt“. Da der Akkreditierungsrat auch bei Reakkreditierungen großen Wert auf die Aktualität der Akkreditierungsentscheidung legt und sich kein unverha ltnisma ßig langer Zeitraum fu r die Reakkreditierung ergeben soll, beginnt der neue Akkreditierungszeitraum analog zu den Regelungen in § 26 Abs. 1 Satz 2 MRVO bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung jedoch spätestens mit Beginn des zweiten auf die Bekanntgabe der Akkreditierungsentscheidung folgenden Semesters, in diesem Fall am 01.10.2024.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.